

Basis dieses Konzeptes ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV)“ vom 15. Oktober 2020.

Diese Maßnahme zur Teststrategie stellt einen wichtigen Schritt beim Schutz der Pflegenden und der Pflegebedürftigen vor einer Infektion dar. Die Testungen sollen die diagnostischen und präventiven Maßnahmen ergänzen.

Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L Regel (Abstand halten, Hygieneregeln, Alltagsmaske tragen, Lüften) sowie notwendigen Hygienevorkehrungen, Schutzmaßnahmen und Symptom-Monitoring in der Einrichtung. Die AHA+L Regeln sind und bleiben die wichtigste Grundlage sowie die erweiterte Basishygiene.

Die Diagnostik mittels PoC-Antigen-Tests führen wir eigenständig durch und erfüllen dabei die fachlichen, medizinisch geschultem Voraussetzungen.

Bei der Verwendung von PoC-Antigen-Tests achten wir darauf, dass diese anlass-bezogen und zielgerichtet ist.

1. Ermittelter monatlicher Bedarf und Beschaffung

- **(Hier bitte angeben wieviel Pflegebedürftige, Mitarbeiter und Besucher geschätzt getestet werden sollen. Ambulant maximal Anzahl 10 Testkits pro Klient/ pro Monat)
Beispiel**

10 Klienten	x 10 Testkits	= 100 Test/Monat
-------------	---------------	------------------

2. Testmodalitäten und -umfang /-intervalle:

- **(Hier bitte angeben welcher Personenkreis getestet werden soll: Klienten, Neuaufnahmen, Mitarbeiter, Besucher und wie und wann die Testung wiederholt werden soll,)**

3. Personelle Voraussetzungen

- Geeignete Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal werden für die Testdurchführung ausgewählt welche vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat. Hiermit wird sichergestellt, dass die Qualitätsanforderungen an die Testdurchführung erfüllt werden
- Die notwendigen Personalkapazitäten werden im Dienstplan berücksichtigt und die Zuständigkeiten sind allen Beschäftigten in der Einrichtung bekannt.
- Die Einweisung zur Testung beinhaltet die Handhabung der Testkits unter
- **(Hier bitte beschreiben welche Mitarbeiter die Abstrichentnahmen durchführen und von wem diese geschult wurden)**
- **(Bitte Ansprechpartner benennen)**

4. Strukturelle Voraussetzungen

- **Auswahl und Bestimmung der Räumlichkeiten im Pflegedienst
(Hier bitte genau die Räumlichkeiten in der die Hygienemaßnahmen eingehalten werden können incl. Wartebereich, in welchen die Testungen ungestört durchgeführt werden, beschreiben)**
- **Der Raum, in dem die Testungen durchgeführt werden, lässt sich gut Lüften.**

- Anforderungen an die Testung in der Häuslichkeit des Klienten.
 - Die geschulte Pflegefachkraft achtet darauf, dass eine Umgebungskontamination vermieden wird und führt die Testung unter den geforderten Hygienemaßnahmen, Abfallentsorgung und persönlicher Schutzausrüstung durch.
 - *Bereitstellung erforderlicher Materialien und Aufbewahrung*
 - Folgende persönliche Schutzausrüstung wird in ausreichender Menge bereitgestellt (Handschuhe, Schutzkittel, FFP2 Maske, Schutzbrille). Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese sofort gewechselt, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen.
 - Es werden nur solche PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erworben, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de/antigentests veröffentlicht sind.
 - Desinfektionsmaßnahmen (Ausreichende Menge an Hände- und Flächendesinfektion mit dem Wirkungsbereich mind. begrenzt viruzid wird bereitgestellt). Kontaktflächen und kontaminierte Flächen werden nach der Benutzung wischdesinfiziert.
5. Kurzscreening
- Ein Kurzscreening der Mitarbeiter erfolgt täglich bei Schichtantritt sowie aller Klienten, betreuten, aller Besucher vor Betreten der Einrichtung.
 - Bei unspezifischen Symptomen erfolgt die Abklärung durch den PoC-Antigen-Test
6. Genehmigung zur Testdurchführung des zu Testenden wird eingeholt. Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen von den jeweiligen Betreuungspersonen und informiert im Nachgang des Tests unmittelbar über das Ergebnis und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen. Das Vorliegen der Genehmigung wird dokumentiert.
7. Abfallentsorgung
- Die verwendeten PoC-Antigen-Tests werden in gesonderten Abwurfbehältern entsorgt
 - Die Abfallentsorgung erfolgt in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis mit der Doppelsackmethode und wird anschließend dem Hausmüll zugeführt
8. Mitarbeiter und Klienten werden über die Testungen informiert. Die Information über die Testungen gewährleistet die verantwortliche Pflegefachkraft sowie die zuständige geschulte Pflegefachkraft
9. Die Durchführung der Testungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.
- Alle Testungen werden dokumentiert (Name, Kontaktdaten, Anlass, Durchführung Schnelltest Datum, von wem durchgeführt, Testergebnis positiv/negativ, Kommunikation bei positiven Testergebnis, Genehmigung der Testdurchführung bei gesetzlich betreuten

Pflegebedürftigen). Es werden separate Formulare für die Dokumentation genutzt (es wird unterschieden zwischen Mitarbeiter, Klient und Besucher)

- Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem negativen Testergebnis ist kein weiteres Handeln erforderlich. Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt informiert. Besucher dürfen die Einrichtung erst nach Vorlegen eines negativen PCR-Tests wieder betreten

10. Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt

- Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Tests erfolgt umgehend eine Unterrichtung an das Gesundheitsamt
- Die Dokumentation erfolgt elektronisch und berücksichtigt auch die Belange des Datenschutzes.

11. Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen im Sinne des PDCA-Zyklus überprüft und bei entsprechendem Bedarf angepasst.

**Schrittfolge der Planung und Durchführung von PoC-
Antigen-Tests**

- Vorlegen des Einrichtungsinternen Testkonzeptes bei dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Beschaffung von Testkits in eigener Verantwortung (bei Hersteller, Großhandel, Apotheke).
Laut § 11 Coronavirus-Testverordnung-TstV vom 14.10.2020 können maximal 7 Euro für die
entstandenen Beschaffungskosten vergütet werden.
- Schaffung personeller und struktureller Voraussetzungen
- Information von Beschäftigten, Pflegebedürftigen, Angehörigen, Besuchern usw.
- Erstellung einer Ablaufplanung für die regelmäßigen Testungen
- Testung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Information und Organisation im Rahmen
der einrichtungsinternen Aufgaben- und Dienstplangestaltung
- Testung von Pflegebedürftigen: Information der Pflegebedürftigen bzw. Einverständnis der
gesetzlichen Betreuer.
- Testung von Besuchspersonen: Planung / Terminabstimmung; Einrichtung eines Test- und
Warteraums (Wartezone); Information und Ansprechpartner bereitstellen.
- Bei positivem Testergebnis werden dies unverzüglich der getesteten Person mitgeteilt;
Schutzmaßnahmen ergriffen. Es erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt
das einen PCR-Test sowie weitere Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von
Kontaktpersonen) veranlasst

Datum/Unterschrift Geschäftsführung/Einrichtungsleitung

Quellen

Bundesministerium für Gesundheit

1. Nationale Teststrategie im Überblick (Schaubild)
2. Vergleichende Übersicht: PCR- und PoC-Antigen-Tests
3. Elemente eines einrichtungs- bzw. unternehmensspezifischen Testkonzepts
4. Weitere Hinweise zur Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests
5. Schrittfolge der Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html

Verkündung Bundesanzeiger Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS – CoV-2 Coronavirus-Testverordnung vom 14.10.2020

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?_blob=publicationFile Beschluss 6/2020 des ABAS vom 01.10.2020